



Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Verfahren betreffend die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land“ wie folgt entschieden:

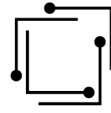
I. Spruch

1. Dem Verein **Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Meinungsvielfalt und Freiheit der Meinungsäußerung** (ZVR 317243531) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 57/2021, für die Dauer von zehn Jahren ab 18.11.2021 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Innsbruck 105,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 105,90 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 106,20 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 89,60 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinden Aldrans, Ampass, Axams, Baumkirchen, Birgitz, Ellbögen, Flauring, Fritzens, Gnadenwald, Götzens, Grinzens, Hall in Tirol, Hatting, Innsbruck, Inzing, Kematen in Tirol, Kolsass, Kolsassberg, Lans, Leutasch, Mieders, Mils, Mühlbachl, Mutters, Natters, Oberperfuss, Patsch, Pettnau, Pill, Ranggen, Reith bei Seefeld, Rinn, Rum, Schönberg im Stubaital, Schwaz, Seefeld in Tirol, Sellrain, Sistrans, Stans, Telfs, Terfens, Thaur, Tulfes, Unterperfuss, Volders, Völs, Vomp, Wattenberg, Wattens, Weer, Weerberg und Zirl.

Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Genehmigt wird ein werbefreies, nichtkommerzielles, partizipatives Lokalradio mit offenem Zugang. Das Programm ist mehrsprachig und legt seinen Schwerpunkt auf die Bereiche Politik und Gesellschaft, Kunst und Kultur sowie Musik. Im Fokus der Berichterstattung stehen marginalisierte oder gesellschaftlich und medial unterrepräsentierte Menschen, Gruppen und Meinungen; das Programm soll überdies lokale Plattform und mediale Schnittstelle für Kunst- und Kulturschaffende, Kunstvermittelnde und Kunst- und Kulturinteressierte sein, wobei ein besonderer Schwerpunkt der Literatur gewidmet ist. Im Musikprogramm soll durch moderierte Musiksendungen ein vielfältiges mehrsprachiges Angebot abseits des englischsprachigen



Mainstreams geboten werden, wobei sich eigene Sendungen insbesondere auch der lokalen Musikszene und spezifischen Themen, Genres und geografischen Räumen widmen. Montag bis Freitag wird um 08:00 Uhr und um 18:30 Uhr darüber hinaus über das aktuelle Geschehen im Kunst-, Kultur- und Bildungsbereich in Innsbruck und Tirol informiert. Weiters werden in Zusammenarbeit mit verschiedenen Freien Radios in Österreich und Deutschland Sendungen ausgetauscht und finden Kooperationen zu spezifischen Themenbereichen statt. Ferner sollen aktuelle Geschehnisse durch Sondersendungen und Spezialprogramme beleuchtet werden, sowie regionale Aspekte, insbesondere durch freien Zugang für die Einwohnerinnen und Einwohner des Sendegebietes, berücksichtigt werden. Der Wortanteil beträgt im Durchschnitt deutlich über 50 % der Sendezeit. Mit Ausnahme der Sendungen, die von anderen Freien Radios übernommen werden, einzelnen Podcasts und den fünf Mal täglich ausgestrahlten englischsprachigen Nachrichten von nicht gewinnorientierten Sendern sind alle Sendungen eigenproduziert; der Eigenproduktionsanteil liegt insgesamt bei mindestens 80 %.

2. Dem Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Meinungsvielfalt und Freiheit der Meinungsäußerung wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.543/21-010, einzuzahlen.
4. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 109/2021, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 09.12.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 105,90 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 106,20 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 89,60 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 11.02.2021 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langten am 28.01.2021 ein Antrag des Freien Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Meinungsvielfalt und Freiheit der Meinungsäußerung auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten sowie am 09.02.2021 ein Antrag der Pay + Internet Payment Service GmbH auf „Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet ‚Innsbruck 105,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land‘ [...] als ERWEITERUNG zum bestehenden Sendegebiet gem. KOA 1.531/20-004“ bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 04.03.2021 forderte die KommAustria die Pay + Internet Payment Service GmbH zur Klarstellung auf, ob es sich bei ihrem Antrag um einen solchen um Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land“ im Sinne des § 5 PrR-G oder um einen Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des der Pay + Internet Payment Service GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.02.2020, KOA 1.531/20-004, zugeordneten Versorgungsgebiets „Tiroler Oberland“ handle.

Mit Schreiben vom 11.03.2021 gab die Pay + Internet Payment Service GmbH bekannt, dass es sich um einen Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebiets „Tiroler Oberland“ handle.

Mit Schreiben vom 29.03.2021 erteilte die KommAustria den Antragstellern Mängelbehebungsaufträge.

Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Meinungsvielfalt und Freiheit der Meinungsäußerung kam dem Auftrag mit Schreiben vom 09.04.2021 nach.

Nach einer Fristerstreckung zog die Pay + Internet Payment Service GmbH mit Schreiben vom 27.04.2021 ihren Antrag zurück.

Am 28.04.2021 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 29.04.2021 ersuchte die KommAustria die Tiroler Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Am 10.05.2021 legte der technische Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Mit Schreiben vom 26.05.2021 nahm die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Stellung.

Mit Schreiben vom 04.06.2021 übermittelte die KommAustria dem Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Meinungsvielfalt und Freiheit der Meinungsäußerung (in der Folge: Antragsteller) die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung und das frequenztechnische Gutachten zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme.

Weitere Schriftsätze langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1 Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land“ umfasst den Raum Innsbruck von Telfs entlang des Inns flussabwärts über Innsbruck bis Schwaz. Es werden somit große Teile der Tiroler Bezirke Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land und Schwaz versorgt.

Die Gemeinden Aldrans, Ampass, Axams, Baumkirchen, Birgitz, Ellbögen, Flurling, Fritzens, Gnadenwald, Götzens, Grinzens, Hall in Tirol, Hatting, Innsbruck, Inzing, Kematen in Tirol, Kolsass, Kolsassberg, Lans, Leutasch, Mieders, Mils, Mühlbachl, Mutters, Natters, Oberperfuss, Patsch, Petttau, Pill, Ranggen, Reith bei Seefeld, Rinn, Rum, Schönberg im Stubaital, Schwaz, Seefeld in Tirol, Sellrain, Sistrans, Stans, Telfs, Terfens, Thaur, Tulfes, Unterperfuss, Volders, Völs, Vomp, Wattenberg, Wattens, Weer, Weerberg und Zirl können vollständig oder teilweise versorgt werden.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können ca. 265.000 Personen bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m versorgt werden.

Für die gegenständlichen Übertragungskapazitäten bestehen Einträge im Genfer Plan, weshalb ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

2.2 Zum Antragsteller

2.2.1 Antrag

Der Antrag des Antragstellers richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

2.2.2 Struktur und Beteiligungen

Der Antragsteller Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Meinungsvielfalt und Freiheit der Meinungsäußerung ist ein im Zentralen Vereinsregister zur Zahl 317243531 eingetragener gemeinnütziger Verein mit Sitz in Innsbruck. Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den vorgelegten Statuten die Förderung der Medienvielfalt und Meinungsäußerung in Tirol. Dieses Ziel soll unter anderem durch den Betrieb eines nicht-kommerziellen Lokalradios in Tirol erreicht werden. Obfrau des Antragstellers ist Mag.^a Melanie Bartoš, Obfrau-Stellvertreter Theodor Wilhelm, Kassier des Vereins ist Hermann Stolze, Schriftführer Hermann Schwärzler und Geschäftsführerin Dr.ⁱⁿ Charlotte Trippolt. Alle Vorstandsmitglieder sind österreichische Staatsbürger. Sämtliche ordentlichen Mitglieder des Vereins sind Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates.

Der Antragsteller ist an keinen Rundfunkveranstaltern beteiligt.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.2.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Antragsteller verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.07.2011, KOA 1.543/11-006, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land“ für die Dauer von zehn Jahren ab 17.11.2011.

2.2.4 Geplantes Programm

Das beantragte Programm entspricht weitgehend dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm.

Das Freie Radio Innsbruck „FREIRAD“ versteht sich als werbefreies, nichtkommerzielles, partizipatives Lokalradio mit offenem Zugang im Sinne der Charta des Freien Rundfunk Österreich und damit als Komplementärmedium.

Die Sendungen entstammen zur Gänze der Eigenproduktion, mit Ausnahme jener Sendungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen mit Freien Radios im In- und Ausland sowie von nicht gewinnorientierten Sendern („BBC“ und „Democracy Now“) oder vereinzelt Podcasts aufgrund des hohen Informationsgehalts übernommen werden. Fremdproduktionen nehmen max. 20 % des Programmanteils ein, die Eigenproduktion beträgt mehr als 80 %.

Das redaktionelle Programm beinhaltet überwiegend lokale und regionale Inhalte. Über 400 ganz unterschiedliche Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen aus Innsbruck und Tirol gestalten rund 150 Sendeformate. Im Programm sind damit städtische und ländlichen Themen gleichermaßen vertreten. Der offene Zugang, d.h. die Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung eines Mediums, ermöglicht die Einbindung der im Sendegebiet lebenden Menschen. Aufgrund dieser Art der Programmschöpfung finden sich in allen Programmkategorien Lokalbezüge. Der Anteil an lokaler Berichterstattung liegt bei rund 70 %.

Der Austausch mit Freien Radiosendern im In- und Ausland stellt einen wesentlichen Bestandteil dar. Der Programmaustausch passiert einerseits im täglichen Programm, andererseits zu speziellen Anlässen oder Projekten. Durch diesen Austausch erfolgt eine Vernetzung der einzelnen RedakteurInnen, ein Austausch von Informationen und lokalen Gegebenheiten, sowie die Möglichkeit der Reflexion und Entwicklung. Die gemeinsame Gestaltung von Schwerpunktprogrammen und der Austausch von aktuellen Sendungen passieren zu verschiedensten Anlässen und Themen.

Hinsichtlich des Wortanteils kann in Bezug auf einzelne Sendungen keine Aussage gemacht werden; jedoch sind die Sendungsmacher angehalten, diesen möglichst hoch, d.h. über 50 % zu halten. Im Durchschnitt überwiegt der Wortanteil den Musikanteil deutlich.

In den vorgelegten Richtlinien ist die Einhaltung der journalistischen Grundsätze fixiert. Alle Sendungsverantwortlichen werden im Rahmen der Medienrechtsschulung mit den journalistischen Grundsätzen der Sorgfalt, Wahrheit und Herkunft vertraut gemacht und zu deren Einhaltung vertraglich verpflichtet. Die Programmschöpfung erfolgt jedenfalls im Verhältnis zum Verein als Herausgeber in aller Regel unbezahlt und freiwillig. Die Unabhängigkeit der redaktionellen MitarbeiterInnen wird in den Richtlinien garantiert. Diese Garantie wird im Rahmen der jährlich

zwischen dem Verein und den sendungsverantwortlichen RadiomacherInnen abgeschlossenen Sendevereinbarung zum Vertragsinhalt und ist so jeder einzelnen Redaktion schriftlich zugesichert.

Pornographische und gewaltverherrlichende Inhalte sollen im Programm nicht vorkommen und sind auch aufgrund der Richtlinien vom Programm ausgeschlossen. Die Achtung von Menschenwürde sowie die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität und sexueller Orientierung ist durch die programmatischen Grundsätze des Antragstellers sichergestellt. Aufgrund der Einbindung von Menschen, die von diesen Formen von Diskriminierung in ihrem Alltag betroffen sind, in die Organisation und die Programmschöpfung stellen diese Grundsätze einen gelebten Anspruch dar.

Das vorgelegte Programmschema dient als Raster, um sich in dem vielfältigen und – aufgrund der bei Freien Radios üblichen unregelmäßigen Sendungsfrequenzen – komplexen Programm des Antragstellers zurechtzufinden. Es soll den HörerInnen erleichtern, die für bestimmte Zielgruppen interessanten Sendeschienen einer Tageszeit zuzuordnen und garantieren, dass zur gleichen Tageszeit dieselben Themenschwerpunkte, z.B. Kulturberichterstattung oder moderierte Musiksendungen, zu hören sind. Im Schema werden fremdsprachige Sendungen nicht gesondert ausgewiesen, sondern stehen im Sinne der Inklusion gleichberechtigt innerhalb der einzelnen Sendeschienen. Es sind folgende Programmflächen vorgesehen:

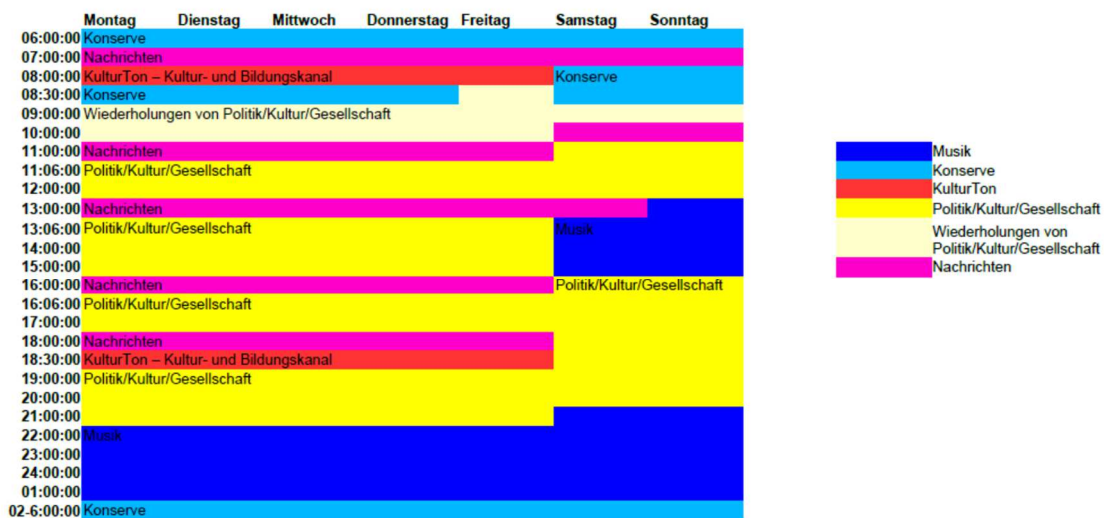


Abbildung 1 - Programmschema

Die im Programmschema mit „Politik/Kultur/Gesellschaft“ betitelte Kategorie spaltet sich in die beiden Sendeschienen, „Politik und Gesellschaft“ sowie „Kunst und Kultur“ auf.

In der Sendeschiene „Politik und Gesellschaft“ wird die Berichterstattung über Politik, gesellschaftspolitische sowie soziale Entwicklungen zusammengefasst. Im Fokus stehen bei der politischen Berichterstattung, ebenso wie im Gesamtkonzept des Antragstellers, marginalisierte oder gesellschaftlich und medial unterrepräsentierte Menschen, Gruppen und Meinungen. Des Weiteren ist das Eingehen auf komplexe Zusammenhänge und die Hintergründe des politischen Geschehens vorrangig. Es sollen nicht nur Schlagzeilen vermittelt werden, sondern es soll auch auf ein tiefergehendes Verständnis der jeweiligen Themen und Diskurse abgezielt werden. Neben der realpolitischen Berichterstattung liegen die Schwerpunkte auf wirtschafts-, entwicklungs- und

besonders sozialpolitischen Themen. Hier bilden Kommentare und Analysen einen wesentlichen Bestandteil der Sendungen. Um die eigenproduzierten, aktuellen und stark von einem lokalen Bezug geprägten Politiksendungen in einen kontinuierlichen Bezug zu überregionalen und internationalen Entwicklungen zu stellen, werden in Zusammenarbeit mit Info- und Politikredaktionen Freier Radios in Österreich und Deutschland Sendungen ausgetauscht sowie fünf Mal täglich englischsprachige Nachrichten von nicht gewinnorientierten Sendern („BBC“ und „Democracy Now“) sowie einzelne Podcast ausgestrahlt. Es wird in den Themenfeldern „Gesellschafts- und Sozialpolitik“ ein pluralistischer Ansatz verfolgt und meist unter eigenverantwortlicher Einbeziehung von Betroffenen gearbeitet. Thematisch wird hier ein breiter Bogen gespannt und werden Themen wie Feminismus, Umweltschutz, Gesundheit, Stadtentwicklung, Menschenrechte, Tierrechte, Wohnungslosigkeit, studentisches Leben, NGOs und vieles mehr behandelt. Gesellschaftliche Anliegen im Großen wie im Kleinen werden hier gebündelt, diskutiert und so für den medialen Diskurs aufbereitet.

Beispielhaft für die Schiene werden folgende Sendungen genannt:

- „Demokra-Wie?“: Steckt unsere Demokratie in der Krise? Mit Brexit, Trump und blauen Parteien erstarkt weltweit der Populismus. Autoritäre Machthaber und solche, die es gern wären, werden immer dreister in ihrer Verhöhnung demokratischer Werte. Oder kommt uns das nur so vor? Diese und ähnliche Fragen werden in „Demokra-Wie?“ diskutiert.
- „El Sabatino – Sabado Sabadete“: Magazin mit internationalen und lokalen Nachrichten mit Fokus auf Lateinamerika.
- „Bioskop“: Die Sendereihe der Austrian Biologist Association (ABA) ist eine Diskussionsplattform für brisante Biologie- und Umweltfragen. Dabei werden spannende wissenschaftliche Erkenntnisse allgemeinverständlich aufbereitet. Ziel ist es, globale Prozesse wie den Klimawandel und die Biodiversitätskrise aus einer regionalen Perspektive heraus verständlich zu machen.
- „InfoEck – get informed“: Das „InfoEck – Jugendinfo Tirol“ dreht auf und informiert über bunte Jugendthemen.
- „Kultur und Tierrechte“: Berichtet über Kultur, Tier,- und Klimaschutz in Tirol, Österreich und anderen Ländern dieser Erde.
- „AS – Radio“: Sendung in serbischer Sprache: regionale Informationen für serbisch sprechende Menschen.
- „Lichtgabel“: In „Lichtgabel“ werden Lebensgeschichten, Erfolgsgeschichten, Ideen und Analysen zu aktuellen landwirtschaftlichen Themen in Tirol und Fragen der nachhaltigen Lebensweise erzählt, analysiert und diskutiert.
- „Medienplausch“: Kritische Reflexion und Diskussion über die Entwicklungen in der österreichischen Medienlandschaft.
- „CAN Radyo“: Informationssendung der anatolischen Aleviten.
- „ReVulvation“: Sendung von, mit und über Frauen* im In- und Ausland, über ihre Anliegen, Kämpfe und Erfolge.
- „Radio Z6“: Die Radiosendung des Jugendzentrums „Z6“ in Innsbruck, gemacht von und für Jugendliche.
- „WG-Küche“: Gemütliches Interviewformat, studentische/Innsbrucker Themen.
- „AIDS Hilfe Tirol“: Die aktuelle Informationssendung der AIDS Hilfe Tirol.
- „das mensch. gender_queer on air“: Themen: Geschlechterrolle, Geschlechteridentität und sexuelle Orientierung. Gespräche mit Expert*innen zu feministischen, geschlechterkritischen, geschlechtersensiblen, antirassistischen, antiableistischen,

antihierarchischen, queeren, LGBT*I*QA-Thematiken und diskriminierenden Machtstrukturen.

- „Das politische Gespräch“: Studiogespräche mit politischen EntscheidungsträgerInnen von Stadt, Land und Bund sowie mit politischen AktivistInnen und InteressensvertreterInnen.
- „Innsbrucker Gender Lectures“: Die nationale und internationale Diskussions- und Austauschplattform des „Center Interdisziplinäre Geschlechterforschung“.

Darüber hinaus bietet die Sendeschiene viele Sondersendungen und Schwerpunktprogramme sowie monatlich die Übertragung der „Aktuellen Stunden“ aus dem Innsbrucker Gemeinderat und dem Tiroler Landtag.

Im Rahmen der Sendeschiene „Kunst und Kultur“ versteht sich der Antragsteller als lokale Plattform und mediale Schnittstelle für Kunst- und Kulturschaffende, Kunstvermittelnde und Kunst- und Kulturinteressierte. Einerseits ermöglicht er Vernetzung und die Präsentation von künstlerischem und kulturellem Schaffen abseits der Eventkultur. Andererseits bietet er sich als Experimentierfeld an, in dem KünstlerInnen neue mediale Ausdrucksformen entwickeln und erproben. Radiomachende gestalten regelmäßig Sendungen zu Literatur, Film, bildender Kunst, Musik, Theater usw. und geben damit einen Einblick in das – meist aktuelle – lokale, nationale und internationale Kunst- und Kulturgesehen. Schwerpunktprogramme und Sondersendungen sowie Medienkooperationen (etwa mit Festivals und Kulturinitiativen in Tirol) unterstreichen den Berichterstattungsauftrag des Mediums über die lokale und regionale Kulturlandschaft. Hier besteht seit Jahren auch ein besonderer Schwerpunkt auf Literatur.

Als Sendungsbeispiele werden genannt:

- „digital experience analog Tech“: Sendung mit analogem Flair und der Sprachassistentin „Stephan“.
- „Özgür FM“: Özgür FM, zu Deutsch „Freiheit FM“, widmet sich türkissprachiger Alternativmusik und deren politischem und kulturellem Ursprung.
- „Radio Graffiti“: Eine experimentelle Kunstradiosendung von und für junge Menschen ab acht Jahren vom „bildung“, der Kunst- und Architekturschule aus dem Innsbrucker Rapoldipark.
- „fm Vogel“: Kultur live aus dem Waltherpark.
- „Western Views“: Musik und Kultur der Karibik.
- „Dengê Çiya“: Kurdischer Kunst, Literatur, Musik und gesellschaftlich relevante Themen.
- „Objects here and there“: Werke der visuellen Kunst von Tiroler KünstlerInnen näher betrachtet und analysiert.
- „Mondiale culture plus“: Kultur aus aller Welt.
- „Die Bäckerei Radio“: Frisches Radioformat aus der Kulturbackstube Bäckerei Innsbruck.
- „Divertimento“: Bücher, Filme, Lesungen.
- „FilmAb“: Neues aus der Kinowelt.
- „Meral’s Kultur- und Musikmagazin“: Inspiriert von Manchester, Großbritannien.
- „Radio Most“: Sendung des bosnischen Kulturvereins „Zlatni Ljiljani“.
- „Radiradio“: Literatur und Musik aus dem südslawischen Sprachraum.

Im Rahmen der Sendeschiene „Musik“ werden – moderierte – Musiksendungen vorwiegend am Abend ausgestrahlt. Insbesondere die von DJs und DJanes gestalteten Sendungen wie etwa jene der „Funkstube Innsbruck“ oder von „Radio Fresh Music“ verstehen sich als Einstimmung auf das

Ausgehen und Nachtleben. Daneben gibt es immer mehr Sendereihen, die sich der lokalen Musikszene widmen. „Tirol – All around the local sound“, „Legends of Rock – Encores“ oder „Tirol on ear“ stellen das musikalische Schaffen der in verschiedenen Genres angesiedelten Tiroler Bands vor und laden lokale Musikschaffende regelmäßig zum Austausch und zur Diskussion ins Studio ein. Sendungen wie „Cool Britannia“ oder „49 Grad Nord“ verfolgen ein ähnliches Konzept, widmen sich aber anderen geografischen Räumen und stellen musikalische Neuerscheinungen aus Großbritannien und Kanada vor. Daneben gibt es mit „OST – Original Soundtracks“ Einblicke in die Musik aus Film und Fernsehen, mit „What the Funk“ Klänge aus Funk, Soul, Dopen Beats und HipHop, mit „Spielhaltungen“ ein Hörfenster für freie und improvisierte Musik, mit „Taking Roads“ musikalische Streifzüge durch alle Genres und mit „Auf zum Atem“ Drum’n’Bass Sounds. Die Palette der besprochenen Musikgenres ist breit und wird mit moderierten Playlisten, die auf Grundlage eines Themas, einer Musikrichtung oder geographischer Breitenkreise kuratiert werden, noch ergänzt. Neben Creative Commons Produktionen wird großer Wert auf Mehrsprachigkeit gelegt. So gibt es spezielles Musikprogramm nur auf Deutsch, Bosnisch-Serbisch-Kroatisch, Französisch, Russisch, Polnisch, Spanisch etc., um sich abseits des englischsprachigen Mainstreams zu positionieren und dem Auftrag nach mehr sprachlicher Vielfalt in den Freien Radios auch in diesem Aspekt gerecht zu werden.

„KulturTON“ schließlich ist ein Kultur- und Bildungskanal, welcher Montag bis Freitag um 08:00 Uhr und um 18:30 Uhr gesendet wird. Der „KulturTon“ informiert über das aktuelle Geschehen im Kunst-, Kultur- und Bildungsbereich in Innsbruck und Tirol: Welche Ausstellungen werden im Moment wo gezeigt? Welche Möglichkeiten zur Weiterbildung und welche Fördermöglichkeiten gibt es? Was tut sich im Bereich der Forschung zur Stadtgeschichte? Welche neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse werden im akademischen Kontext gerade diskutiert? Der „KulturTon“ liefert Antworten auf Fragen wie diese, ermöglicht aber durch die enge Zusammenarbeit mit den KooperationspartnerInnen und durch das Konzept der eigenredaktionellen Gestaltung auch Einblicke hinter die Kulissen und bietet damit zusätzliche, gut aufbereitete und sonst kaum auffindbare Informationen und Erklärungen. Der „KulturTon“ möchte auf diese Weise zur Diskussion über das aktuelle Kultur- und Bildungsangebot einladen. Unter den aktuellen KooperationspartnerInnen des „KulturTon“ befinden sich zurzeit (Auszug):

- Tiroler ArbeiterInnenkammer
- Galerie der Stadt Schwaz
- aut. Architektur und Tirol
- INN SITU Fotografie, Musik, Dialog
- Länderzentren der Universität Innsbruck
- Stadtarchiv/Stadtmuseum Innsbruck
- Tiroler Umweltschutz
- Tiroler Landesmuseen

Im Rahmen von Schwerpunkt- und Spezialprogrammen sollen aktuelle Geschehnisse im laufenden Programm berücksichtigt werden, insbesondere soll über Ereignisse und Entwicklungen berichtet werden, die in herkömmlichen Medien unterrepräsentiert sind oder gar nicht behandelt werden; zu speziellen Anlässen werden Sonderprogramme gesendet und oft auch live vor Ort berichtet. Beispiele sind:

- Schwerpunktprogramm der Freien Radios Österreichs zum Weltfrauentag
- Sonderprogramm zum Internationalen Filmfestival Innsbruck live aus dem Leokino

- Sonderprogramm zum Weltklimastreik
- Sonderprogramm zum Internationalen Tag der Menschenrechte, zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, zum Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung usw.
- Sondersendungen mit PolitikerInnendiskussionen im Vorfeld von Wahlen

Ein Redaktionsstatut, die Richtlinien, ein Programmschema sowie eine Programmzeitung wurden vorgelegt.

2.2.5 Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der Gewährleistung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Antragsteller primär auf seine bisherige langjährige Tätigkeit (seit 2002) als Hörfunkveranstalter.

Der Vorstand des Antragstellers setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausführen. Die Obfrau und die Geschäftsführung vertreten den Verein nach außen.

In den Arbeitsbereichen Geschäftsführung, Programmkoordination, Ausbildung- und Weiterbildung, Audio- und IT-Technik, PR und Öffentlichkeitsarbeit, Finanzkoordination und Büroadministration sind derzeit sechs MitarbeiterInnen in Teilzeit angestellt. Diese sollen den reibungslosen und professionellen Radiobetrieb sicherstellen und die qualitätsvolle Produktion eines sowohl sprachlich und inhaltlich als auch formal äußerst vielfältigen Programms von rund 400 RadiomacherInnen, die wiederum ehrenamtlich rund 150 Sendeformate gestalten, leiten.

Die Geschäftsführung des Vereins auf operativer Ebene obliegt der Geschäftsführerin Dr.ⁱⁿ Charlotte Trippolt. Diese übt diese Funktion seit März 2019 im Ausmaß von 30 Wochenstunden aus. Sie hat Komparatistik und Filmwissenschaft studiert, in gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen gearbeitet und mehrere transnationale Kunst- und Kulturprojekte – stets unter Einbindung marginalisierter Gruppen – initiiert. Weiters war sie lange Jahre in der Erwachsenenbildung tätig, unter anderem als Lehrkraft für Deutsch als Fremdsprache (DaF) im universitären und außeruniversitären Bereich im In- und Ausland. Sie ist stellvertretende Vorsitzende des Verbands Freier Rundfunk Österreich.

Die Programmkoordination obliegt Meral Öztürk (30 Wochenstunden); sie absolvierte nach der Bundeshandelsschule den MedienmacherInnenlehrgang am WIFI sowie Weiterbildungen zum Prince2-Projektmanagement in Manchester, Großbritannien. Sie hat im Bereich der KundInnenbetreuung und Client-Relations sowie im Account- und Eventmanagement gearbeitet und war als freiberufliche Journalistin bei mehreren Medien tätig. Sie ist bereits seit den Anfängen des Freien Radios Innsbruck „FREIRAD“ als Radiomacherin dabei und eine wichtige Multiplikatorin in der türkischsprachigen Community in Tirol und Innsbruck. Neben der laufenden Kommunikation mit bestehenden und neuen RadiomacherInnen ist Meral Öztürk für die tägliche Programmierung des Radioprogramms, die Koordination und Abwicklung der Schwerpunktprogramme und Sondersendungstage sowie für den Sendungsaustausch mit anderen Freien Radios im In- und Ausland zuständig.

Mag.^a Sandra Schildhauer (30 Wochenstunden) ist seit November 2020 zuständig für die Aus- und Weiterbildung. Sie hat Pädagogik studiert und die Ausbildung zur Theaterpädagogin absolviert. Seit 2018 ist sie als Redakteurin des „KulturTon“ tätig. Sie war externe Lehrbeauftragte am Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Universität Innsbruck und vermittelte Inhalte zum

Thema „Arbeit mit geflüchteten Jugendlichen“. Als ehemalige Betreuerin von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten kennt sie die Lebensrealitäten dieser vulnerablen Gruppe und spezialisierte sich als Naturpädagogin auf freizeitpädagogische Aktivitäten. Für die young caritas leitete sie Workshops zum Thema „Flucht verstehen“. Als langjährige Nachtdienstmitarbeiterin im Tiroler Frauenhaus hat sie Frauen* in Krisenphasen unterstützt. Zudem war sie lange Jahre Vorstandsmitglied des Südwind Tirol.

Mag.^a Hemma Übelhör (20 Wochenstunden) ist seit 2016 für PR und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Sendung „KulturTon“ zuständig. Sie hat Europäische Ethnologie mit Schwerpunkt Visuelle Methoden, Theorien und Sound Studies an der Universität Innsbruck und in Salerno (Italien) studiert. Während ihres Studiums sammelte sie als studentische Mitarbeiterin Erfahrungen in der Medienarbeit und mit Social Media, indem sie für die Website- und Blogredaktion sowie die Kommunikation bei Tagungen, Exkursionen und im Institutsalltag verantwortlich zeichnete. Daneben arbeitete sie selbstständig und in Kooperation mit gemeinnützigen Vereinen und kommerziellen Einrichtungen im Bereich der Kulturvermittlung und Medienarbeit, wobei der Fokus auf Film, Animation und Illustration lag. Sie initiierte die Sendereihe „Ethnoskop“ und wurde mehrfach für ihre Sendungen ausgezeichnet.

Mag.^a Bettina Lutz ist im Ausmaß von 15 Wochenstunden in den Bereichen Assistenz der Geschäftsführung und Administration tätig. Sie hat Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Migration und Behindertenpädagogik sowie Soziologie studiert. Sie ist für administrative Tätigkeiten, für die Buchhaltung sowie, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung, für Ansuchen um und die Abrechnung von Fördergeldern verantwortlich. Neben ihrer Anstellung beim Antragsteller ist sie als Kultur- und Kunstvermittlerin sowie Eventmanagerin im Bereich der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung tätig. Zudem leitet sie seit 2018 das „PolitFilmFestival“ in Innsbruck und ist Obfrau des Vereins „PIXBI Bildungsinitiative“, der seit 2018 ehrenamtlich den „JugendMedienTag“ organisiert. Sie verfügt aufgrund ihrer Arbeitserfahrung im Kulturbereich sowie der Bildungsarbeit über Kenntnisse des Projektmanagements, vom Ansuchen über die Durchführung bis hin zur Abrechnung.

Ole Binder (15 Wochenstunden) studiert Informatik und ist seit Oktober 2019 für den Bereich Audio- und IT-Technik angestellt. Er bringt die für das Freie Radio grundlegenden Kenntnisse in der Arbeit mit Open Source Software wie Linux mit, für deren Verwendung er sich besonders engagiert – auch im gemeinnützigen Bereich. Des Weiteren verfügt er über Erfahrung mit Webservern und Grundkenntnisse in verschiedenen Programmier- und Scriptsprachen.

Die angestellten Mitarbeiter im Organisationsbereich werden von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen unterstützt, etwa Benedikt Sauer (Journalist), Hermann Schwärzler (Audio- und IT-Technik), Hermann Stolze (Technik), Hermann Leitner, Max Mayr, Laurin Mauracher, Maria Rainer und Lisa Scherz (Programmkoordinationsgruppe). Daneben werden auch Freiwillige des Europäischen Solidaritätskorps eingesetzt.

Zudem verfügt der Verein zur Programmgestaltung und Sendungsproduktion über freiwillige redaktionelle MitarbeiterInnen (Radiomachende). Derzeit gehen jährlich über 150 regelmäßige Sendungsformate in 16 Sprachen, die von ca. 400 Radiomachenden als Einzelpersonen oder Teams gestaltet werden, on air. Die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Radiomachenden obliegt einem eigenen Arbeitsbereich, welcher das für alle Radiomachenden verpflichtende Basisseminar sowie Fortbildungen im medienrechtlichen, technischen und inhaltlichen Bereich, aber auch

spezielle Ausbildungsangebote für Kinder, Jugendliche, Schulen und Universitäten, sozialpädagogische und kulturelle Einrichtungen anbietet.

Darüber hinaus besteht eine Programmkoordinationsgruppe, die über die Inhalte des Programms entscheidet. Dieses Gremium ist für die Aufnahme von Sendungen in das regelmäßige Programm sowie für eventuelle Absetzungen von Sendungen bei Richtlinienverstößen und für die Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiterinnen zuständig. Es ist ein offenes Gremium unter der Leitung der Programmkoordinatorin und besteht aus sieben VertreterInnen der Radiomachenden. Ferner obliegt dieser Gruppe die Ausarbeitung von Programmvorschlägen und deren Weiterentwicklung. Daneben bestehen zwei weitere Gremien: Die interne Kommission wird als Schiedsgericht bei Vorkommnissen einberufen, die den Freien Radios im Allgemeinen oder „FREIRAD“ im Speziellen schaden könnten bzw. bei denen Dritte durch „FREIRAD“ Schaden zugefügt werden könnte. Die Programmkommission wiederum wird als Schiedsgericht bei Berufungen in Hinblick auf die Aufnahme und die Absetzung von Sendungen, Programmkontrolle und Widerruf der Sendegenehmigung einberufen.

Der Antragsteller verfügt in Innsbruck über Räumlichkeiten, die unter anderem aus dem Sende- und Vorproduktionsstudio, drei separaten Büros für die MitarbeiterInnen, einem Seminarraum für Aus- und Weiterbildungszwecke und einem Serverraum bestehen. Eine mobile Übertragungseinheit ermöglicht Live-Übertragungen und Aufzeichnungen vor Ort.

Es wurde ein Organigramm vorgelegt, das die Organisationszusammenhänge verdeutlicht.

2.2.6 Finanzielle Voraussetzungen

Der Antragsteller verweist darauf, dass er laut Vereinsstatuten gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Er beabsichtigt, sich weiterhin über ein von kommerziellen Werbeeinnahmen unabhängiges Mischsystem zu finanzieren, das neben Förderungen durch die öffentliche Hand (Stadt Innsbruck, Land Tirol und Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunk), Spenden, Mitgliedsbeiträge und Einnahmen durch Projekte und Kooperationen mit Partnern aus den Bereichen Kultur und Bildung vorsieht.

Der Antragsteller hat eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2021 bis 2026, basierend auf den Budgets der vergangenen Jahre vorgelegt. Die geplanten jährlichen Einnahmen bewegen sich zwischen EUR 292.800,- und EUR 392.800,-; diesen stehen geplante Aufwendungen im Wesentlichen in der gleichen Höhe gegenüber. Zudem hat der Antragsteller Förderzusagen des Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunk für das Jahr 2021 vorgelegt und zu den Förderungen ausgeführt, dass angesichts des zwanzigjährigen Senderjubiläums eine Erhöhung der Förderungen der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol angestrebt werde.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen wurden außerdem die Jahresabschlüsse von 2018 bis 2020 vorgelegt, die jeweils im Wesentlichen ein ausgeglichenes Ergebnis ausweisen.

2.2.7 Technisches Konzept

Das vom Antragsteller vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

2.3 Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 26.05.2021 teilte die Tiroler Landesregierung mit, dass sie gegen den Antrag des Vereins Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Meinungsvielfalt und Freiheit der Meinungsäußerung keine Einwendungen habe.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag, der eingebrachten Ergänzung und den zitierten Akten der KommAustria.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 10.05.2021.

Der Inhalt der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben im Verwaltungsakt.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 09.12.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 105,90 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 106,20 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 89,60 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

4.2 Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 11.02.2021 um 13:00 Uhr.

Der Antrag des Antragstellers langte rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3 Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

4.3.1 Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Der Antragsteller hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2 Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Der Antragsteller ist ein Verein mit Sitz in Österreich. Der Vorstand besteht ausschließlich aus österreichischen StaatsbürgerInnen und alle ordentlichen Vereinsmitglieder sind EWR-StaatsbürgerInnen. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Somit wird insgesamt § 7 PrR-G entsprochen. Es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

4.3.3 Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person*

dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Der Antragsteller verfügt neben seiner am 17.11.2021 auslaufenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet über keine weiteren Hörfunkzulassungen, sodass insoweit keine Konstellation gegeben ist, die einen Ausschlussgrund nach § 9 PrR-G bilden könnte.

4.3.4 Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, *Verwaltungsverfahrensrecht* [2019]¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. *VwGH* 30.06.2011, 2011/03/0039; *VwGH* 16.12.2008, 2008/11/0170; *VwGH* 15.09.2006, 2005/04/0120).

Der Antragsteller hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Der Antragsteller kann aufgrund seiner Tätigkeit als Veranstalter eines lokalen Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit nunmehr etwa zwanzig Jahren auf eine entsprechende fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk verweisen. Die angeführten MitarbeiterInnen des Antragstellers sind im Wesentlichen jeweils bereits seit mehreren Jahren in ihren Positionen tätig und stehen dem Antragsteller auch hinkünftig zur Verfügung. In organisatorischer Hinsicht hat der Antragsteller ein plausibles Konzept vorgelegt und insbesondere auch die Regelung des offenen Zugangs dargetan. Am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms kann daher nicht gezweifelt werden.

In finanzieller Hinsicht wurde ein auf den aktuell bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen aufbauender und nachvollziehbarer Finanzplan vorgelegt, sodass von einer stabilen und kostendeckenden Planung auszugehen ist. Die Planeinnahmen setzen sich zu einem wesentlichen Teil aus Förderungen zusammen, die bereits bisher bezogen wurden und mit denen auch hinkünftig zu rechnen ist. Die KommAustria hat auch im Zuge der bisherigen Zulassungserteilung keinerlei Wahrnehmungen gemacht, die an der Sicherstellung der Finanzierbarkeit des Programms des Antragstellers zweifeln ließen. Der Antragsteller konnte daher auch das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms glaubhaft machen.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers, zumal er diese auch in den vergangenen zwanzig Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.4 Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs.2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Der Antragsteller hat sein bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat er ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten werden.

4.5 Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber in Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. (1) *Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag des Antragstellers vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6 Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme festgehalten, dass es gegen den Antrag des Antragstellers keine Einwendungen gebe.

4.7 Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck-Land“ endet am 17.11.2021, sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 18.11.2021 zu erteilen ist.

4.8 Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9 Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 105,90 MHz“, „INZING 2 (Stieglreith) 106,20 MHz“ und „WATTENS 4 (Volderberg) 89,60 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechenden Bewilligungen für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErlRV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinden Aldrans, Ampass, Axams, Baumkirchen, Birgitz, Ellbögen, Flauring, Fritzens, Gnadenwald, Götzens, Grinzens, Hall in Tirol, Hatting, Innsbruck, Inzing, Kematen in Tirol, Kolsass, Kolsassberg, Lans, Leutasch, Mieders, Mils, Mühlbachl, Mutters, Natters, Oberperfuss, Patsch, Pettnau, Pill, Ranggen, Reith bei Seefeld, Rinn, Rum, Schönberg im Stubaital, Schwaz, Seefeld in Tirol, Sellrain, Sistrans, Stans, Telfs, Terfens, Thaur, Tulfes, Unterperfuss, Volders, Völs, Vomp, Wattenberg, Wattens, Weer, Weerberg und Zirl, welche teilweise oder zur Gänze versorgt werden. Damit umfasst es große Teile der Bezirke Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land und Schwaz.

4.10 Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden,

die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 3.).

4.11 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

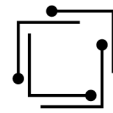
Die derzeit vom Antragsteller ausgeübte Zulassung endet am 17.11.2021 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 4.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.543/21-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



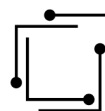
Wien, am 22. September 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

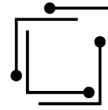


Beilage/-n: 3 Anlageblätter



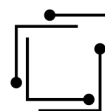
Beilage 1 zu KOA 1.543/21-010

1	Name der Funkstelle	INNSBRUCK 6					
2	Standortbezeichnung	Schlotthof					
3	Lizenzinhaber	Freies Radio Innsbruck Freirad					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	105,90					
6	Programmname	Freirad					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	011E22 29	47N16 13	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	685					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,3					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	27,9					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	35,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	15,4	15,5	15,7	16,2	17,1	18,3
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	19,8	21,3	22,8	24,1	25,2	26,1
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	26,8	27,2	27,6	27,8	27,9	27,9
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	27,8	27,6	27,2	26,8	26,1	25,2
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	24,1	22,8	21,3	19,8	18,3	17,1
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	16,2	15,7	15,5	15,4	15,4	15,4	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	A hex	59 hex			
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1					
		Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2					
		Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5					
		RDS – Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Datenleitung					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					
22	Bemerkungen						



Beilage 2 zu KOA 1.543/21-010

1	Name der Funkstelle	INZING 2					
2	Standortbezeichnung	Stieglreith					
3	Lizenzinhaber	Freies Radio Innsbruck Freirad					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	106,20					
6	Programmname	Freirad					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	011E13 16	47N14 18	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1365					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	18,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,5					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	16,5					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	32,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	16,0	15,2	14,1	12,8	10,7	8,3
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	5,1	1,1	-3,5	-7,9	-9,5	-7,9
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	-4,4	-4,4	-4,4	-4,4	-4,4	-4,4
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	-4,4	-4,4	-4,4	-7,9	-9,5	-7,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	-3,5	1,1	5,1	8,3	10,7	12,8
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	14,1	15,2	16,0	16,3	16,5	16,3	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal überregional	A hex	A hex	59 hex			
	gem. EN 50067 Annex D	Hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Datenleitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						



Beilage 3 zu KOA 1.543/21-010

1	Name der Funkstelle	WATTENS 4					
2	Standortbezeichnung	Volderberg					
3	Lizenzinhaber	Freies Radio Innsbruck Freirad					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	89,60					
6	Programmname	Freirad					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	011E34 53	47N16 28	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	16,3	16,8	17,0	16,8	16,3	15,1
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	13,3	11,3	7,9	3,4	-3,0	-13,5
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	-11,0	-6,1	-4,9	-3,9	-3,9	-3,9
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	-3,0	-2,2	-2,2	-2,2	-3,0	-3,9
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	-3,9	-3,9	-4,9	-6,1	-11,0	-13,5
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	-3,0	3,4	7,9	11,3	13,3	15,1	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	A hex	A hex	59 hex			
	überregional	hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Richtfunk				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						